

Das sind die Meilensteine einer Erbteilung

Mit dem Ableben eines Menschen sind die Hinterbliebenen nicht nur mit ihrer Trauer konfrontiert, sondern es geht zwangsläufig auch immer darum, den Nachlass des Verstorbenen zu teilen.

Regula Senn, Frick

Bei einer Erbteilung stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Was gehört zum Nachlass?
- Wer hat welche Ansprüche?
- Wer kümmert sich um die Teilung?

Der Wille des Erblassers

Ihr klar und juristisch korrekt formulierter Wille ist der erste und wichtigste Meilenstein für die spätere Erbteilung. Sie erleichtern damit die Teilung und beugen Unstimmigkeiten und Erbstreitigkeiten vor. Unausgesprochenes oder schlecht formuliertes erschwert die Teilung und belastet unnötig den Familienfrieden. Ihre Willensäusserung sollte insbesondere beinhalten:

1. Erben/Vermächtnisnehmer

Wer soll Ihnen Nachlass zu welchen Quoten erben (z.B. Lebenspartner, Kinder, Geschäftspartner, Institution etc.)? Soll ein bestimmter Vermögenswert (z.B. Schmuckstück oder Haus etc.) an eine bestimmte Person fallen?

2. Ersatzerben

Wer erbt, wenn der gewünschte Erbe/Vermächtnisnehmer bereits vor Ihnen verstorben ist?

3. Sicherstellung/Nacherben

Dürfen Ihre Erben das erhaltene Erbe nach ihrem Gutdünken verbrauchen oder sollen sie es für spätere Erben erhalten? Wenn ja, für wen?

4. Erbvorempfänge

Hat einer der Erben bereits etwas von Ihnen erhalten? Muss er sich das Erhaltene an seinen Erbeil anrechnen lassen?

5. Willensvollstrecker

Soll sich ein Willensvollstrecker um die Regelung Ihres Nachlasses kümmern?

Wenn Sie wissen, was Sie wollen, sollten Sie sich durch eine Urkundsperson betreffend die Möglichkeiten der Umsetzung Ihrer Wünsche beraten lassen. In der Regel empfiehlt sich die Errichtung eines Ehe- und/oder Erbvertrages oder eines Testaments. Die Urkundsperson kann Ihnen als Fachperson Fragen stellen, an die Sie selber eventuell gar nicht gedacht haben. Wenn Sie sich zu einem Punkt nicht äussern, können gesetzliche Regeln zu einem andern Resultat führen, als Sie wollten.

Der Todesfall tritt ein – Nachlass und Erben sind festzustellen

Mit unserem Ableben lassen wir nicht nur lieb gewonnene Menschen zurück, sondern auch unsere Vermögenswerte und Werke. Vermögenswerte, die einem ganz bestimmten Zweck dienen oder ganz bestimmten Personen zugute kommen sollen. Ohne Ihre anderweitige Verfügung fällt Ihr Nachlass Ihren gesetzlichen Erben nach bestimmten Quoten zu. Bis zur Feststellung der Erben, die durch das Präsidium des Bezirksgerichts mit einer Erbbescheinigung erfolgt, ist Ihr Nachlass blockiert und die Erben können nicht darüber verfügen. Die Erbbescheinigung wird zufolge gesetzlicher Fristen in der Regel erst drei Monate nach dem Tod des Erblassers ausgestellt. Daher tun besonders Ehegatten gut daran, immer



Die Aufteilung des angesparten Vermögens ist bei mancher Erbteilung mit Streitigkeiten verbunden ...

ein Konto zu führen, das nur auf sie alleine lautet, um im Falle des Todes ihres Ehepartners Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden.

Ein Teilungsvorschlag ist zu erstellen

Die effektive Teilung beginnt üblicherweise mit einem Teilungsvorschlag. Dieser wird von den Erben, einem Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker erstellt. Der Teilungsvorschlag stellt das teilbare Vermögen und die Ansprüche der Erben fest. Dabei fallen nicht alle Vermögenswerte, die auf den Namen des Erblassers lauten, vollumfänglich in dessen Nachlass. Eventuell haben auch andere Personen Ansprüche daran – wie etwa der Ehegatte aus Güterrecht – oder es bestehen noch Ansprüche des Erblassers gegenüber anderen Personen. Eventuell sind ausgleichungspflichtige Erbvorbezüge zum Vermögen hinzuzurechnen. Schliesslich sind auch Rückstellungen

für noch zu erwartende Todesfallkosten und Steuern etc. vorzusehen.

Vollzug der Nachlassenteilung/ Abschluss

Ist der Teilungsvorschlag erstellt und durch alle Erben einstimmig genehmigt, ist er zu vollziehen. Der Vollzug gehört zu den Aufgaben des Willensvollstreckers. Wurde durch den Erblasser kein Willensvollstrecker eingesetzt, ist der Vollzug Aufgabe der durch die Erben beauftragten Person. Stimmen nicht alle Erben dem Teilungsvorschlag zu, entspricht dieser jedoch dem klaren Willen des Erblassers, ist es dem Willensvollstrecker überlassen, in eigener Verantwortung, als «verlängerter Arm des Verstorbenen» die Teilung zu vollziehen. Andernfalls sind die Erben auf den Rechtsweg verwiesen.

Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr und treffen Sie die nötigen Vorkehrungen!

ANG **☆☆☆**

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit den Themen Erbteilung und Willensvollstrecker. Damit eine Nachlassregelung möglichst nach dem Willen des Verstorbenen und ohne Streit der Hinterbliebenen stattfindet, sind Dispositionen zu Lebzeiten empfehlenswert. Verheiratete können mit einem Ehevertrag, eingetragene Partner mit einem Vermögensvertrag und Konkubinatspartner mit einem Gesellschaftsvertrag ihr Nachlassvermögen beeinflussen, über das sie letztwillig weitere Verfügungen treffen können. Alleinstehende tun dies mit einem Testament. Damit die Erbteilung dann gemäss dem festgeschriebenen Willen erfolgt, steht die Möglichkeit offen, z.B. den Partner oder Haupterben oder eine neutrale Vertrauens- und Fachperson als Willensvollstrecker einzusetzen. Klare Vorgaben erleichtern die Erbteilung.

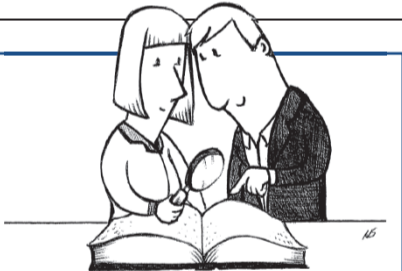
Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **10. Dezember 2016**.

Für die ANG, der Präsident:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch



Haben Sie gewusst, dass ...

im Aargau Vermögensanfälle unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder (sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestand) nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen?

die Wartefrist von drei Monaten bis zur Ausstellung der Erbbescheinigung durch vorbehaltlose Annahmeerklärungen aller Erben abgekürzt werden kann?

im Aargau der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts am Wohnsitz des Erblassers für die Aufbewahrung sowie die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen, die Ausstellung von Erbbescheinigungen und für die Aufsicht über Willensvollstrecker zuständig ist?

beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung jeder Ehegatte seinen gesamten Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum zuweisen kann, ohne dass die gemeinsamen Nachkommen daran Pflichtteilsansprüche geltend machen können?

Stichworte zur Erbschaftsabwicklung durch einen Willensvollstrecker

Der Willens- oder Testamentsvollstrecker vollstreckt den Nachlass im Sinn und Auftrag des Erblassers und unterstützt die Erben bei der einvernehmlichen Erbteilung.

Dr. iur. Lorenz Höchli, Baden

Wer im Kanton Aargau stirbt, löst nur die Aufnahme eines Steuerinventars durch die Wohnsitzgemeinde aus. Eine behördliche Mithilfe bei der Teilung oder gar die Ausrichtung von Vermächtnissen ist nicht vorgesehen. Die Verwaltung, Liquidation und Teilung der Erbschaft ist Sache der Erben. Mit einer Verfügung von Todes wegen kann jeder eine Vertrauensperson mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen.

Wie wird ein Willensvollstrecker eingesetzt?

Ein Willensvollstrecker wird durch den Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) eingesetzt. Die Einsetzung kann jederzeit vom Erblasser widerrufen oder abgeändert werden.

Wann macht die Einsetzung eines Willensvollstreckers Sinn?

Bei klaren und einfachen Verhältnissen ist die Bestellung eines Willensvollstreckers nicht unbedingt erforderlich. Hingegen macht die Einsetzung eines Willensvollstreckers bei komplexen Familien- und/oder Vermögensverhältnissen Sinn. So z.B. wenn zu befürch-

ten ist, dass sich die Erben nicht einigen können. Oder wenn diese nach Ansicht des Erblassers nicht über die notwendigen juristischen oder praktischen Kenntnisse verfügen, um eine Erbteilung durchzuführen.

Wen setze ich als Willensvollstrecker ein?

Als Willensvollstrecker kommt jede handlungsfähige natürliche und juristische Person infrage. Diese Aufgabe kann einem Ehegatten, einem Erben oder Vermächtnisnehmer übertragen werden. Sinnvollerweise sollte der Willensvollstrecker unabhängig sein und über die nötige berufliche Qualifikation verfügen. Vorzugsweise setzt man eine Vertrauensperson ein, welche sich von Berufes wegen (z.B. Notar, Anwalt, Treuhänder) mit Erbteilungen auskennt. Für den Fall, dass der Willensvollstrecker den Auftrag nicht wahrnehmen kann, kann ein Ersatzwillensvollstrecker bestimmt werden.

Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker hat nach dem Ableben des Erblassers die Erbteilung gemäss den Anordnungen des Erblassers durchzuführen. Seine Aufgaben sind im Gesetz geregelt. Dazu gehören:

- Feststellen des zu teilenden Nachlassvermögens unter Berücksichtigung der güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehepartners und allfälliger Erbvorbezüge,

- Verwalten der Erbschaft,
- Bezahlung der Schulden des Erblassers und der Erbschaftsschulden,
- Ausrichtung allfälliger Vermächtnisse,
- Teilung des Nachlasses im Sinn des Erblassers oder nach Gesetz.

Ziel jeder Willensvollstreckung ist es, den Nachlass im Auftrag und im Sinn des Erblassers gerecht und einvernehmlich zu teilen. Die Kompetenzen des Willensvollstreckers sind weitreichend, aber er hat bei seinem Tun immer den Willen des Erblassers zu respektieren. Selbstverständlich berücksichtigt er – soweit möglich – auch die Interessen der Erben. Diese sind aber nicht berechtigt, dem Willensvollstrecker Anweisungen zu geben oder diesen abzusetzen. Der Willensvollstrecker unterliegt jedoch der Aufsicht durch die Behörde, die einschreitet, wenn der Willensvollstrecker seine Pflichten verletzt.

Entschädigung des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf ein angemessenes Entgelt und auf Ersatz der Auslagen. Die Honorierung richtet sich ausschliesslich nach Bundesrecht. Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand mit einem Stundenansatz, der vorgängig mit dem Willensvollstrecker schriftlich vereinbart werden sollte.

Rückforderung Verrechnungssteuern in Erbfällen

Die Erben treten in den Rückerstattungsanspruch des Erblassers ein. Wurde eine mit der Verrechnungssteuer belastete Leistung noch zu Lebzeiten des Erblassers fällig und hätte dieser die Voraussetzungen zur Rückerstattung erfüllt, haben die Erben ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt Anspruch auf Rückerstattung. Wird ein der Verrechnungssteuer unterliegender Ertrag eines Erbschaftsvermögens nach dem Tod des Erblassers und vor der Teilung der Erbschaft (Erbengemeinschaft) fällig, haben nur diejenigen Erben Anrecht auf Verrechnungssteuerrückerstattung, die persönlich die Voraussetzungen dazu erfüllen, und zwar betragsmässig in der entsprechenden Höhe ihrer Quote an der Erbschaft. – Für Fälligkeiten bis zur Erbteilung ist im Aargau das Formular S-167 mit den entsprechenden Erläuterungen massgebend.

Der Rückerstattungsanspruch geht unter, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag fällig geworden ist, gestellt wird. Er verwirkt ebenfalls für die Anteile von erb- oder nutzungsberechtigten Personen, wenn deren Anteile infolge mangelhafter Deklaration (in der persönlichen Steuererklärung) nicht im ordentlichen Verfahren besteuert werden können.